

**RICHTLINIE ÜBER DIE AUSREICHUNG VON ZUWENDUNGEN
AN ORTSANSÄSSIGE, GEMEINNÜTZIGE VEREINE
DER GEMEINDE OBERKRÄMER**



P r ä a m b e l

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus, Schule, Kindereinrichtungen und Jugendclubs Wertevorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Oberkrämer Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Begriffsbestimmungen
 - § 2 Zuwendungsempfänger
 - § 3 Zwecksetzung
 - § 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - § 5 Mitteilungs- und Informationspflichten
 - § 6 Antragstellung
 - § 7 Auszahlung
 - § 8 Inkrafttreten
-



§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten als

- a) Kinder: Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Vereine: *Im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Vereine, mit Vereinssitz in der Gemeinde Oberkrämer und mindestens 20 Mitgliedern. Die Vereine haben angemessene Mitgliedsbeiträge zu erheben und müssen einen eindeutigen regionalen Bezug zur Gemeinde Oberkrämer haben. Die Vereinstätigkeit muss schwerpunktmäßig im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer ausgeübt werden und der Verein muss jedem Einwohner der Gemeinde Oberkrämer offen stehen. Zuwendungsfähig im Sinne dieser Satzung sind nur Vereine, die weltanschaulich und politisch neutral ausgerichtet sind.*

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, die durch ihre Arbeit auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet eine sinnvolle Freizeitgestaltung für alle Einwohner der Gemeinde Oberkrämer leisten. Keine Zuwendungen erhalten Vereine, die einen parteipolitischen Hintergrund haben und/oder von politischen Vereinigungen oder Interessengruppen durchgeführt werden.

Vereine, die durch ihr Verhalten den Interessen des Gemeinwohls zuwiderlaufen und so ein gedeihliches Miteinander der Vereine stören, erhalten gleichfalls keine Zuwendung. Die Entscheidung darüber, ob einem Verein aus diesem Grund keine Zuwendung ausgereicht wird, obliegt der Gemeindevertretung.

§ 3 Zuwendungszweck

Zuwendungen werden den Vereinen zu folgenden Zwecken gewährt:

Sport

Zuwendungen erhalten Vereine, die sich dem Erwachsenen-, Kinder- und Jugendsport widmen. Hierzu zählt insbesondere die Nachwuchsarbeit mit Kindern im Breiten- und/oder Wettkampfsport in eigenen Trainingsgruppen;



Kultur

Zuwendungen erhalten Vereine, die sich der Heimatpflege und/oder der darstellenden Kunst widmen. Hierzu zählt insbesondere die öffentliche Darbietung von Musik und Gesang, sowie Theater- und Vortragsveranstaltungen sowie Lesungen.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Gemeinde Oberkrämer, die dem Zuwendungsempfänger, der die Fördervoraussetzungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllt, zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Festbetrag für ein Haushaltsjahr gewährt.
2. Die Höhe des Zuschusses zur Unterstützung der Sportvereine beträgt:
 - für jedes eingetragene Mitglied 10 €;
 - zusätzlich für jedes Kind 5 €;
 - zusätzlich für Vereine, die mit Kindern ein regelmäßiges Training zum Zwecke der Teilnahme an den Meisterschaften des jeweiligen Verbandes durchführen und die Teilnahme sichern, für jedes teilnehmende Kind 20 €;
 - zusätzlich für Vereine mit bis zu 100 aktiven Mitgliedern, die ein regelmäßiges Training zum Zwecke der Teilnahme an Meisterschaften des jeweiligen Verbandes durchführen und die Teilnahme sichern, ein Sockelbetrag von 1000 €;
 - zusätzlich für Vereine mit über 100 aktiven Mitgliedern, die ein regelmäßiges Training zum Zwecke der Teilnahme an Meisterschaften des jeweiligen Verbandes durchführen und die Teilnahme sichern, ein Sockelbetrag von 2000 €.
3. Die Höhe des Zuschusses zur Unterstützung der Kulturvereine beträgt:
 - für Vereine zur Heimatpflege 10 € für jedes eingetragene Mitglied und zusätzlich für jedes Kind 5 €;
 - für Chöre, Tanz- und Theatergruppen je Mitglied 10 € und zusätzlich für jedes Kind 5 €;
 - Karnevalvereine je Mitglied 10 € und zusätzlich für jedes Kind 5 €;
 - für die Kultur- und Kinderkirche je Mitglied 10 € und zusätzlich für jedes Kind 5 €.
4. *Vereine im Sinne dieser Satzung erhalten die Rückerstattung von 70% des Nutzungsentgeltes für die Nutzung kommunaler Gebäude, Sportstätten und Einrichtungen zur Erfüllung Ihres Vereinszweckes.*
5. *Vereine im Sinne dieser Satzung, die Ihrerseits Sportstätten in der Gemeinde Oberkrämer Unterhalten, erhalten ferner eine Zuwendung i. H. v. 70% der nachgewiesenen Betriebskosten. Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für Frischwasser vom örtlichen Versorger,*



Schmutzwassergebühren, Kosten für die Stromversorgung über das örtliche Stromnetz, die Heizkosten sowie die Kosten für die Pflege der Grünanlagen in Höhe von max. 3.500 € für Anlagen, die von der Gemeinde gepachtet sind. Liegen Anhaltspunkte für ungerechtfertigt hohe Betriebskosten vor, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt werden.

6. Gehen mehr förderfähige Anträge ein, als Mittel von der Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt wurden, so erfolgt eine gleichmäßige prozentuale Kürzung der nach dieser Richtlinie zu beanspruchenden Mittel.
7. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 5

Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen,

- wenn die Voraussetzungen für die Zuwendung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern.
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 6

Antragstellung

1. Die Anträge auf Zuwendungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Hauptamt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, bis zum 31.08. des Jahres (Ausschlussfrist) für das nächste Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Für die Beantragung *sind* grundsätzlich die *von der Verwaltung* bereitgehaltenen *Formblätter* zu verwenden. Bestandteile des Antrages sind insbesondere Angaben zum Antragsteller mit Anlagen und Nachweisen (aktueller Registerauszug, Vereinssatzung, Freistellungsbescheid, Vertretungsbefugnis, Angabe der Anzahl der Mitglieder, der Kinder und Erwachsenen, der Zahl der aktiven an Meisterschaften teilnehmenden Kindern und Erwachsenen sowie die Höhe der an den Verein zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen jeweils zum Stichtag: 30.06. des Jahres der Antragstellung).

Für die Beantragung einer Zuwendung nach § 4 Abs. 4 (Nutzungsentgelte) sind eine Übersicht der im Zeitraum 01.07. des Vorjahres, bis zum 30.06. des jeweils aktuellen Jahres (Bezugsjahr ist das



Jahr in dem die Antragsfrist endet) in Anspruch genommenen Nutzungen und die dafür entrichteten Nutzungsentgelte einzureichen. Auf Verlangen der Verwaltung sind Nachweise in Form von Verträgen und/ oder über erfolgte Zahlungen vorzulegen.

Für die Beantragung einer Zuwendung nach § 4 Abs. 5 (Erstattung von Betriebskosten) sind die jeweiligen Jahresrechnungen vorzulegen. Berücksichtigt werden die im Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des jeweils aktuellen Jahres (Bezugsjahr ist das Jahr in dem die Antragsfrist endet) beglichenen Jahresrechnungen.

2. Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach vollständiger Vorlage der nach § 6 Abs. 1 dieser Richtlinie aufgeführten Anlagen und Nachweisen. Werden fehlende Unterlagen nicht nach Ablauf einer vom Hauptamt zu bestimmenden, angemessenen Frist vollständig nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.

Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller teilweise verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt spätestens bis zum 31.05. des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

1. *Diese Richtlinie tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Oberkrämer vom 15.05.2009 (B- 095.1/2009 und deren Änderung vom 06.05.2010 (B- 221.1/2010) außer Kraft.*
2. *Die Beantragung von Zuwendungen nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 ist frühestens für das Jahr 2013 möglich.*

Oberkrämer, 30.09.2011

P. Leys
Bürgermeister